

Anlage 1

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Änderung einer Grünfestsetzung -

Auszug aus den textlichen Festsetzungen

Festsetzung alt

3. Grünfestsetzungen

- Flachdächer und geneigte Dächer bis zu 15° Neigung mit einer Mindestgröße von 50 m² und einer Mindestbreite von 3 m sind in einem Anteil von mindestens 50 % der Dachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen. Das gilt auch für Garagen und Nebengebäude. Ausgenommen sind Dächer, auf denen Solarenergiegewinnungsanlagen auf mindestens 40 % der Dachfläche installiert werden und Dächer mit transparenten Dacheindeckungen auf mindestens 40 % der Dachfläche.*

Festsetzung neu

3. Grünfestsetzungen

- Flachdächer und geneigte Dächer bis zu 15° Neigung mit einer Mindestgröße von 50 m² und einer Mindestbreite von 3 m sind in einem Anteil von mindestens 50 % der Dachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen. Das gilt auch für Garagen und Nebengebäude. Ausgenommen sind Dächer, auf denen Solarenergiegewinnungsanlagen auf mindestens 40 % der Dachfläche installiert werden und Dächer mit transparenten Dacheindeckungen auf mindestens 40 % der Dachfläche. **Außerdem sind ausgenommen Dachflächen von Gebäuden, die an mindestens 3 Seiten geöffnet sind und deren Dachflächen 300 m² nicht überschreiten.***